

Neues aus der Gesellschaft – Rückblick auf die Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie vom 25.4.2024

Am 25.4.2024 hat die „Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) zum Vortrag von Prof. Dr. *Jörg Kinzig*, Universität Tübingen, mit dem Titel „Über den Zaun geschaut: Österreichische Maßnahmen aus deutscher Sicht“ ins Dachgeschoß des Juridicums (Universität Wien) geladen.

Nach einem Hinweis auf die Tagung der kriminologischen Gesellschaft „Am Puls der Zeit?! – Trends, Transfer & Tradition in der Kriminologie“, die von 26. bis 28. September in Tübingen stattfinden wird (www.krimg2024.de), legte Prof. *Kinzig* die Grundkonzeption des deutschen Maßregel- und die des österreichischen Maßnahmenrechts dar. Hierbei wurden zunächst formale Unterschiede wie beispielsweise die Bezeichnung – Maßregeln in Deutschland und Maßnahmen in Österreich – ersichtlich. Darüber hinaus zeigten sich grundlegende Abweichungen. So fallen in Österreich auch vorbeugende Maßnahme unter das Rückwirkungsverbot, für das deutsche Maßregelrecht gilt hingegen das Gesetz zur Zeit der Entscheidung. Auch werde im deutschen Recht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in § 62 dStGB betont; in Österreich findet er keine gesetzliche Erwähnung.

Im Weiteren gab Prof. *Kinzig* einen kurzen Überblick über die deutschen „ambulanten“ Maßregeln wie beispielsweise das Berufsverbot (§§ 70-70b dStGB), die Führungsaufsicht (§§ 68-68g dStGB) sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69-69b dStGB) und verortete im österreichischen Recht ähnliche Maßnahmen: das Tätigkeitsverbot (§ 220b öStGB), die gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 52a öStGB) sowie die Maßnahmen nach dem österreichischen Führerscheingesetz.

Daran anschließend legte er statistische Zahlen dar. Er merkte an, dass die deutsche Datengrundlage im Hinblick auf die Zahl der Unterbrachten unzureichend sei. Unbeschadet dessen lässt sich festhalten, dass sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Anstieg der Unterbringungszahl als Motor für kriminalpolitische Reformen wirkt. Den Hintergrund hierfür sieht Herr Prof. *Kinzig* insbesondere für Deutschland darin, dass der Gesetzgeber den Zustrom in die „zweite Spur“ verringern möchte. Auffallend an den österreichischen Daten fand er, dass von den drei stationären Maßnahmen zwei – Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 öStGB) sowie Unterbringung von gefährlichen Rückfallstätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 öStGB) – kaum bis gar nicht zur Anwendung gelangen.

Das Hauptaugenmerk seines Vortrags legte Prof. *Kinzig* sodann auf einen Vergleich der stationären Maßregeln des deutschen Rechts mit den stationären Maßnahmen des österreichischen Rechts. Der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 dStGB) setzte er die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 21 öStGB) gegenüber. Im Hinblick auf diese Kategorie wurde von ihm hervorgehoben, dass die Unterbringung nach § 21 öStGB zumindest teilweise rechtsstaatlich berechenbarer als jene nach § 63 dStGB erscheint. So sei in Österreich die erforderliche Schwere der

Anlasstat anders als in Deutschland gesetzlich determiniert. In Deutschland wird das „nicht erhebliche Ausmaß einer Tat“ erst im Zusammenhang mit der Prognose berücksichtigt. Auch betreffend dieser lässt sich im Normtext ein Unterschied feststellen. In Österreich wird ein gewisser Wahrscheinlichkeitsgrad bei der Prognose verlangt, in Deutschland nicht. Infolgedessen erachtet Prof. *Kinzig* eine unbefristete Freiheitsentziehung bei Bagatelldelikten in Deutschland eher als in Österreich für möglich. Aus deutscher Sicht sei zudem erstaunlich, dass in Österreich psychisch kranke Personen in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden können. In Deutschland erfolgt die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 dStGB) verglich er mit der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 öStGB). Die geringen Unterbringungszahlen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme führte er im Wesentlichen auf die in § 22 Abs 2 öStGB normierten Ausschlussgründe zurück. Eine Unterbringung sei hiernach nicht möglich, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Straftat zu verbüßen hat, wenn der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos oder eine Unterbringung nach § 21 öStGB angezeigt ist. Allerdings wurde auch die deutsche Regelung zuletzt mit der Zielsetzung geändert, die Unterbringungszahl nach dieser Bestimmung zu reduzieren.

Der Unterbringung von gefährlichen Rückfallstätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 öStGB) stellte er die Sicherungsverwahrung (§§ 66-66c dStGB) gegenüber. Auch hier friste die österreichische Regelung ein „Schattendasein“, während die deutsche Regelung im Jahr 2022 ein seit Mitte der 1970er Jahre nie dagewesenes Allzeithoch erreicht hatte. Hintergrund dessen sei hier, dass die österreichische Bestimmung eine – dem deutschen Recht fremde – Subsidiaritätsklausel beinhalte, die der strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum den Vorrang einräumt. Zudem enthalte das öStGB anders als das deutsche Recht eine Bestimmung zur Strafschärfung bei Rückfall, die unter Umständen auch einen Teil zur geringen Unterbringungszahl nach § 23 öStGB beitrage.

Im Resümee hielt Prof. *Kinzig* schließlich fest, dass der Blick über die Grenze dazu beitragen kann, die Stärken und Schwächen der eigenen Rechtsordnung besser einschätzen zu können. Dies gelte für beide Länder gleichermaßen.

Auf den Vortrag folgte eine angeregte Diskussion über die deutsche und österreichische Rechtslage im Vergleich. Vorgebracht wurde unter anderem, dass § 21 Abs 2 öStGB nicht streng an den Zurechnungsunfähigkeitskategorien nach § 11 öStGB anknüpft und damit einen größeren Anwendungsbereich als das deutsche Recht habe. Im Weiteren wurde zur Diskussion gestellt, ob § 21 öStGB tatsächlich „berechenbarere“ Voraussetzungen als § 63 dStGB enthalte. Auch in Österreich sei mit den offenen Gesetzesbegriffen ein hohes Maß an Unbestimmtheit verbunden. Schließlich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob in Deutschland Bedenken betreffend die Unterbringung von psychisch kranken Rechtsbrechern in psychiatrischen Krankenhäusern bestehen. Hierzu merkte Prof. *Kinzig* an, dass teilweise mehr Sicherheit gefordert werde; die grundsätzliche Unterbringung in Krankenhäusern aber nicht in Frage gestellt werde.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen der ÖGSK sowie zur Mitgliedschaft finden Sie unter www.oegsk.at.

Korrespondenz: Univ.-Ass. Dr. Lisa Rösler, Institut für Strafrecht und Kriminologie,
lisa.roesler@univie.ac.at